

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan
Schul- und Sportcampus Am Alten Weinberg
im Ortsbezirk Breckenheim

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), und dem Hessischen Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366).

A Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO))

1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit (i. V. m.) § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO)

1.1 Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule und Sport (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Zulässig sind Gebäude und Anlagen, die für die Nutzung einer Schule und Sportstätten erforderlich sind.

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ ist auch eine außerschulische Nutzung des Schulgebäudes und der Sportanlagen zu sonstigen Bildungs-, sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken zulässig. Die Schulfreiflächen können außerhalb der Schulzeiten als öffentlicher Kinderspielplatz genutzt werden.

Eine Nutzung der Sporthalle bis zu 10 Mal in einem Kalenderjahr für seltene Ereignisse ist möglich.

Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften innerhalb der Baufenster zugelassen werden, wenn diese in ihrem Umfang deutlich unter der Sport- oder Schulnutzung liegen (max. 20 % der jeweiligen Grundfläche).

2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 BauNVO)

2.1 Grundfläche (GR) (§ 19 BauNVO)

Die überbaubare Grundfläche wird jeweils für die Gebäude der Sporthalle mit 3.000 m² und der Schule mit 2.500 m² festgesetzt. Die festgesetzte Grundfläche darf durch die Grundflächen von Nutzungen und Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO um die festgesetzte Gebäudegrundfläche überschritten werden.

2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Die Höhe der baulichen Anlagen ab Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss wird mit 11 m festgesetzt.

Der Bezugspunkt ist das jeweils vorhandene Gelände. Die Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses darf max. 0,6 m über dem jeweiligen Bezugspunkt liegen.

3 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 4 BauNVO)

3.1 Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Es dürfen Gebäude über 50 m Länge mit seitlichem Grenzabstand errichtet werden.

4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

4.1 Baugrenze
(§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Überschreitungen der Baugrenzen sind ausnahmsweise bis zu einer Tiefe von 2 m und einer Länge bis zu einem Drittel der jeweiligen Fassadenlänge zulässig.

5 Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 BauNVO)

Nebenanlagen, die der jeweils festgesetzten Nutzung dienen, können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

6 Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)

Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig.

7 Versorgungsleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Alle Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

8 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

8.1 Dachbegrünung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Alle Dächer von baulichen Anlagen mit einer Neigung von maximal 10 Grad sind dauerhaft fachgerecht extensiv zu begrünen. Ausgenommen sind notwendige Fensteröffnungen und technische Aufbauten, bis zu einer Gesamtfläche von max. 10 % der Dachfläche. Bei Abgang sind diese in der genannten Pflanzqualität zu ersetzen. Die Mindeststärke der Vegetationstragschicht beträgt 0,10 m. Die dauerhafte Begrünung ist auch bei ergänzenden Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sicherzustellen.

8.2 Fassadenbegrünung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Bei Außenwänden mit je 200 m² zusammenhängender, fensterloser Ansichtsfläche ist eine fachgerechte Fassadenbegrünung mit Rank- oder Kletterpflanzen gemäß Pflanzliste vorzusehen. Als Richtwert gilt eine Pflanze pro 2 m Wandlänge. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten.

8.3 Grundstücksfreiflächen

Die nicht mit Gebäuden oder Neben- oder Sportanlagen überbauten und befestigten Grundstücksfreiflächen sind zu 100 % als Vegetationsflächen herzustellen. Je 100 / 150 m² ist mindestens ein Baum oder Stammbusch der Pflanzliste, Stammumfang mind. 18 - 20 cm, gemessen in einem Meter Höhe, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind diese in der genannten Pflanzqualität zu ersetzen. Die gemäß den zeichnerischen Festsetzungen anzupflanzenden Bäume und Sträucher können zur Anrechnung gebracht werden.

8.4 Versickerung von Niederschlagswasser

Erschließungsflächen, Stellplätze, Zufahrten und sonstige zu befestigende Grundstücksfreiflächen sind so herzustellen, dass Niederschläge versickern oder in angrenzende Pflanzflächen entwässert werden können.

8.5 Maßnahmen zum Artenschutz

Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sowie aus Gründen der Regelungen des allgemeinen Schutzes wild lebender Tiere und Pflanzen, ist die Beseitigung von Grünbestand auf den Zeitraum zwischen 01.10. und 28. bzw. 29.02. zu beschränken.

Für Höhlenbrüter wie Blau- oder Kohlmeise ist im vorhandenen Baumbestand des westlichen Plangebiets (ggf. auch im Gebäudebereich) die Anbringung von mindestens fünf Nistkästen vorzusehen.

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (LED-Leuchten, Natrium-Hochdampflampen) mit einer Farbtemperatur von 2.700 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) bis maximal 3.000 Kelvin unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, einzusetzen.

9 **Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

9.1 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Für festgesetzte Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Soweit sie nicht in einer festgesetzten Anpflanzungsfläche stehen, sind die anzupflanzenden Bäume in Pflanzgruben von mindestens 8 m² Größe mit mindestens 12 m³ Pflanzsubstrat je Baum zu pflanzen, zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang in der genannten Pflanzqualität zu ersetzen.

9.2 Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen

Auf den im Bebauungsplan durch Planzeichen festgesetzten Flächen sind heimische Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je 1,5 m² ist ein Strauch zu pflanzen.

9.3 Erhalt der Bäume

Die im Bebauungsplan durch Planzeichen festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Ausnahmen sind zulässig für abgängige Bäume, die nach Feststellung des zuständigen Fachamtes der Landeshauptstadt Wiesbaden beseitigt werden dürfen. In diesen Fällen sind die Bäume durch Neupflanzungen von Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 20 - 25 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu ersetzen.

Auf den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen, für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, sind Bäume und Sträucher dauerhaft zu erhalten. Abgestorbene Bäume und Sträucher sind zu ersetzen. Nach Abgang der Fichten in der Fläche südlich der festgesetzten Stellplatzflächen an der Straße Am Alten Weinberg sind Sträucher und vereinzelt kleinkronige Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Während der Bauausführung sind die zu erhaltenden Gehölze gemäß DIN 18920 vor schädigenden Einflüssen zu schützen.

B Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 Abs. 3 Hessische Bauordnung (HBO) und § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG))

1 Gestaltung baulicher Anlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

1.1 Dachgestaltung

Es sind ausschließlich Flachdächer als flach geneigte Dächer mit maximal 5 Grad Neigung zulässig. Technische Aufbauten sind zulässig.

2 Standflächen für Abfallbehältnisse (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Standflächen für Abfallbehältnisse sind vollständig einzuhausen oder zu begrünen.

3 Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von maximal 2 m zulässig. Zaunanlagen sind einzugrünen. Geschlossene Einfriedungen sind nicht zulässig.

4 Werbeanlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 7 HBO)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte ihrer Leistung und bis zu einer Größe von 2,5 m² zulässig. Blinklichter, laufende Lichter oder Projektionen sind nicht zulässig.

5 Verwertung von Niederschlagswasser (§ 37 Abs. 4 HWG i. V. m. § 55 Abs. 2 HWG)

Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist zu verwerten. Nicht verwertbares Niederschlagswasser ist gedrosselt abzuleiten.

Die Einleitung von Niederschlagswasser von den Baugrundstücken in die öffentlichen Entwässerungsanlagen ist auf 10 l pro Sekunde zu begrenzen.

C Hinweise

1 Satzungen der Landeshauptstadt Wiesbaden

Es sind die geltenden Satzungen der Landeshauptstadt Wiesbaden zu beachten.

2 Teilunwirksamkeit geltender Bebauungspläne

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans verlieren innerhalb seines Geltungsbereichs die bisher geltenden Bebauungspläne ihre Wirksamkeit.

3 Brandschutz

Die im Plangebiet neu anzulegenden und / oder künftig zu unterhaltenden Straßen sind entsprechend den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr sowie den Mindestanforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASSt 06 R1 (insbesondere Kap. 4.9) zu gestalten. Als Bemessungsfahrzeug ist ein 3-achsiger LKW maßgebend. Weiterhin sind ein zulässiges Gesamtgewicht von 16 t sowie eine Achslast von 10 t anzunehmen. Diese Anforderungen (16 t zGG, 10 t Achslast) gelten auch für private Grundstücksflächen, die im Brandfall durch Feuerwehrfahrzeuge (z.B. Drehleiter) befahren werden müssen. Zur Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf DIN 1055-3:2006-03 verwiesen. Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind mindestens entsprechend der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen - RStO 01) bzw. der RStO 12 zu befestigen. Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991- 1-1/NA:2012-12 anzuwenden.

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so zu gestalten, dass die Zufahrt von Rettungsfahrzeugen jederzeit ungehindert möglich ist (z.B. bei Neubau und Umbau von Straßen, Anlage von Verkehrsinseln und Parkflächen, Pflanzung von Bewuchs, Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung usw.). (Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr; Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASSt 06 R1.)

In diesem Plangebiet sind die Abstände der Löschwasserentnahmestellen untereinander kleiner als 150 m (Lauflinie) zu halten sowie die Löschwassermenge von 96 m³/h (Art der Bebauung) über die Dauer von zwei Stunden für den Grundschutz sicherzustellen. Bei der Anlage von Hydranten ist zu beachten, dass diese jederzeit für die Feuerwehr frei zugänglich sind und nicht durch z.B. parkende Fahrzeuge versperrt werden. Die Hydranten sind so im Verkehrsraum anzuordnen, dass die Straße befahrbar bleibt und die Hydranten nicht vor Zufahrten zu den Grundstücken liegen. Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser leicht möglich ist. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. Evtl. erforderliche Löschwassermengen für den Objektschutz sind hierbei nicht berücksichtigt.

4 Bodendenkmäler

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Hessen Archäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz HDSchG). In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 HDSchG erforderlich werden.

5 Klimaschutz / erneuerbare Energien

Die Nutzung erneuerbarer Energien in Form von Photovoltaik oder Solarthermie auf den Dächern, bzw. die zentrale Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom oder von Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung auf Basis erneuerbarer Energien wird empfohlen.

6 Artenschutz

Im Geltungsbereich sind gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Artenvorkommen nachgewiesen. Im Vorfeld sämtlicher Baumaßnahmen ist zu überprüfen, ob Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten von den Baumaßnahmen bzw. ihren Auswirkungen betroffen sein können. Im Geltungsbereich kommen vorrangig Vogelarten in Betracht.

Für das neu entstehende Schulgebäude wird empfohlen, bereits bei der Planung an baulich wie artenschutzfachlich geeigneter Stelle bauliche Strukturen vorzusehen, die als Lebensstätten für an Gebäuden brütenden Vogelarten geeignet sind und Raum für mindestens zehn Brutplätze bieten, z. B. in Form von Nist- und Einbausteinen des einschlägigen Fachhandels. Darüber hinaus sollen auch Nischen oder Hohlräume in die Fassade oder den Dachbereich integriert werden, die als Lebensstätten für Fledermäuse geeignet sind und ebenfalls mindestens zehn Quartiermöglichkeiten bieten.

Großflächige transparente Glasflächen

Die Verwendung von stark reflektierenden Glastypen oder transparenten Brüstungen stellen eine Gefahr für Vögel dar. Es sind daher - nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft - geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Gefahr von Vogelschlag zu vermeiden.

7 Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren für Kleintiere

Hofabläufe, Kellerschächte und ähnliche Anlagen sollen durch geeignete Mittel gegen das Hineinfallen und Verenden von Kleintieren gesichert werden. Dachrinnenabläufe sollen durch Drahtvorsätze gesichert werden.

Beidseitig durchschaubare Fensteranordnungen sollen durch geeignete Mittel kenntlich gemacht werden.

8 Ordnungswidrigkeiten nach § 213 BauGB

Ordnungswidrig handelt, wer einer in einem Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden (§ 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).

9 Anpassungsstrategien an den Klimawandel

Zur Reduktion der bioklimatischen Belastungen im Nahbereich der Gebäude sollen bei Gebäudefassaden und Oberflächenbefestigungen (Beton, Asphalt, Pflaster, wassergebundene Wegedecken) möglichst helle Farben zum Einsatz kommen. Insgesamt sind die Fassaden der einzelnen Gebäude und Oberflächenbefestigungen so zu gestalten, dass bezogen auf alle Oberflächen im Mittelwert der Albedo-Wert (Grad der Reflektion) von 0,3 nicht überschritten wird. Für eine an den Klimawandel angepasste Bauungs- und Freiflächenstruktur werden künstliche Verschattungselemente wie zum Beispiel (temporäre) Pergolen, Sonnensegel und Trinkbrunnen sowie Wasserspiele empfohlen.

10 Mobilität und Versorgungsanlagen

Bezüglich E-Mobilität wird bei Neubauten auf die Gebäudeeffizienz-Richtlinie der Europäischen Union (EU) 2018/844 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU verwiesen, die bis zum 10. März 2020 in nationales Recht zu übersetzen ist. Der Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz - GEIG) befindet sich aktuell im Gesetzgebungsverfahren. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ist im Herbst 2020 zu rechnen. Der Entwurf ist eine 1:1 Umsetzung der EU Gebäude-Richtlinie 2018/844 in nationales Recht.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2010/31/EU sind für Nichtwohngebäude mindestens ein Ladepunkt sowie mindestens für jeden fünften Stellplatz die notwendige Leitungsinfrastruktur, d.h. die Schutzrohre für Elektrokabel, zu errichten, um die spätere Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge zu ermöglichen. Dies gilt sowohl für Stellplätze innerhalb als auch außerhalb der Gebäude.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung - GaV) müssen Garagen eine ausreichende Anzahl von Einstellplätzen haben, die über einen Anschluss an Ladestationen für Elektrofahrzeuge verfügen. Der Anteil dieser Einstellplätze bezogen auf die Gesamtzahl der Einstellplätze muss mindestens 5 Prozent betragen.

D Pflanzliste

Pflanzvorschläge für das Anpflanzen und zur Nachpflanzung.
Das hessische Nachbarrechtsgesetz (HNRG) ist einzuhalten.

1 Standortgerechte Gehölze - Verwendung: Plätze, Straßenbegleitgrün

Die Pflanzen müssen mindestens folgende Qualitätsbestimmungen einhalten:

- Laubbäume I. Ordnung: Hochstämme; Stammumfang 20 - 25 cm, gemessen in einem Meter Höhe über Gelände, mit durchgehendem Leittrieb, 3 x verpflanzt mit Ballen
- Laubbäume II. Ordnung: Hochstämme; Stammumfang 18 - 20 cm, gemessen in einem Meter Höhe über Gelände, mit durchgehendem Leittrieb, 3 x verpflanzt mit Ballen
- Laubbäume III. Ordnung: Hochstämme; Stammumfang 18 - 20 cm, gemessen in einem Meter Höhe über Gelände, 3 x verpflanzt mit Ballen
- Sträucher: 3 -4 Triebe, verpflanzte Sträucher, Größe 120 - 150 cm

1.1 Laubbäume I. Ordnung

Acer platanoides in Sorten	Spitz-Ahorn
Fraxinus pennsylvanica in Sorten	Rot-Esche
Ginkgo biloba	Ginkgo
Sophora japonica 'Regent'	Japanischer Schnurbaum
Tilia tomentosa in Sorten	Silberlinde
Tilia cordata in Sorten	Winterlinde

1.2 Laubbäume II. Ordnung

Acer campestre "Elsrijk"	Feldahorn "Elsrijk"
Alnus spaethii	Purpur-Erle
Carpinus betulus 'Fastigiata' od. 'Frans Fontaine'	Hainbuche
Celtis australis	Europäischer Zürgelbaum
Celtis occidentalis	Amerikanischer Zürgelbaum
Corylus colurna	Baumhasel
Fraxinus angustifolia "Raywood"	Purpur-Esche
Gleditsia triacanthos in Sorten	Gleditschie
Liquidambar styraciflua in Sorten	Amberbaum
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche
Prunus padus 'Schloß Tiefurt'	Traubenkirsche
Tilia americana	Amerikanische Linde
Toona sinensis	Chinesischer Surenbaum
Ulmus "Columella"	Säulen-Ulme
Ulmus "Lobel"	Schmalkronige Stadt-Ulme

1.3 Laubbäume III. Ordnung

Elaeagnus angustifolia	Ölweide
Fraxinus ornus in Sorten	Blumenesche
Prunus sargentii Rancho	Scharlach Kirsche
Sorbus x thuringiaca "Fastigiata"	Thüringische Mehlbeere

1.4 Mittelstamm Obstbäume - Diverse

2 **Gehölze mit Spielplatzeignung - Verwendung: Schulhof**

Die Pflanzen müssen mindestens folgende Qualitätsbestimmungen einhalten:

- Laubbäume I. Ordnung: Hochstämme; Stammumfang 20 - 25 cm, gemessen in einem Meter Höhe über Gelände, mit durchgehendem Leittrieb, 3 x verpflanzt mit Ballen
- Laubbäume II. Ordnung: Hochstämme; Stammumfang 18 - 20 cm, gemessen in einem Meter Höhe über Gelände, mit durchgehendem Leittrieb, 3 x verpflanzt mit Ballen
- Sträucher: 3 - 4 Triebe, verpflanzte Sträucher, Größe 120 - 150 cm

2.1 Laubbäume I. Ordnung

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Ulmus laevis	Flatterulme
Ulmus carpinifolia	Feldulme

2.2 Laubbäume II. Ordnung

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus laevigata	Zweiggrifflicher Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Sorbus torminalis	Elsbeere

2.3 Sträucher

Amelanchier ovalis	Gewöhnliche Felsenbirne
Berberis vulgaris	Gemeine Berberitze
Buddleja alternifolia	Sommerflieder
Buddleja davidii in Sorten	Sommerflieder
Cornus alba	Hartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Salix aurita	Ohr-Weide
Salix caprea	Sal-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Viburnum opulus ("Sterile")	Gewöhnlicher Schneeball (steril)

2.4 Mittelstamm Obstbäume - Diverse

3 Fassadenbegrünung

3.1 Schlinger/Ranker (Kletterhilfe erforderlich)

Clematis in Arten und Sorten
Lonicera in Arten und Sorten
Rosa in Arten und Sorten

Waldrebe
Geißblatt
Kletter-Rosen

3.2 Selbstklimmer

Hedera helix
Parthenocissus in Arten und Sorten

Efeu
Wilder Wein